

3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am **16.02.2015** die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ zu § 22 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen vom 18.02.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2010 sowie der 2. Änderungssatzung vom 27.09.2010 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

	Markt- /Veranstaltungsfläche	Gebühr pro Tag	Die, Do, Fr: Gebühr pro m ² und Tag (netto)	Sa: Gebühr pro m ² und Tag (netto)
G 1	Historischer Marktplatz			
G 1.1.	Fläche gesamt	515,19 €		
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,25 €	0,85 €
G 2	Fischmarktplatz			
G 2.1.	Fläche gesamt	147,09 €		
G 2.2	Standgebühr Wochenmarkt		1,25 €	
G 2.3.	Standgebühr Informationsstand		1,41 €	
G 3	Mühlentor			
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt			

G 4	Mensavorplatz			
G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,08 €	0,57€
G 5	Marktfläche Möwencenter			
G 5.1.	Standgebühr Wochenmarkt		0,55€	
G 5.2.	Standgebühr ambulanter Handel		0,55 €	
G 6	Forum am Museumshafen			
G 6.1.	Fläche gesamt	265,94 €		
G 7	Festspielplatz An der Jungfernwiese			
G 7.1.	Fläche gesamt	295,07€		

K	Kaution	Gebühr pro Woche
K 1	Forum am Museumshafen	500,00 €
K 2	Festspielplatz An der Jungfernwiese	500,00 €
Z	Auslagen	Gebühr pro Tag
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €
Z 2	Strompauschale	3,00 €

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 20.02.2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 20.02.2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister



(Satzung wurde am 23.02.2015 im Internet öffentlich bekanntgemacht.)